Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat Ruppertstr. 19, 80466 München

Domicil - Seniorencentrum Einsteinstraße **GmbH**

Ernst-Reuter-Str. 1

81675 München

Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung FQA/Heimaufsicht KVR-I/24

Ruppertstr. 19 80466 München

heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 07.10.2020

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG); Prüfbericht gemäß PfleWoqG;

Träger der Einrichtung: Domicil - Seniorencentrum Einsteinstraße GmbH

> Ernst-Reuter-Str. 1 81675 München

www.domicil-seniorenresidenzen.de

Geprüfte Einrichtung: Domicil - Seniorencentrum Einsteinstraße

> Ernst-Reuter-Str. 1 81675 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurden am 07.09.2020 und am 05.10.2020 anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation Personal Verpflegung Freiheit einschränkende Maßnahmen Besuchsregelung

U-Bahn: Linien U3.U6 Haltestelle Poccistraße Bus: Linien 131,152 Haltestelle Poccistraße Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Vollstationäre Pflege

Plätze gesamt: 215
davon vollstationäre Plätze: 215
Einzelzimmerquote: 94 %
Belegte Plätze: 78
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 68,9 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte: 2

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Die Prüfung am 07.09.2020 erfolgte anlassbezogen aufgrund der Nachprüfung der Mängel aus der letzten Begehung und aufgrund einer Beschwerde, die Besuchsregeln der Einrichtung betreffend.

In der Einrichtung wurden Bewohner*innen entsprechend der verschiedenen Pflegebedarfe zufällig ausgewählt und befragt. Stichprobenartig wurde Einsicht in die Pflegedokumentation genommen. Die geschilderten Eindrücke, Informationen sowie Beobachtungen vor Ort wurden durch Gespräche mit den Bewohner*innen, deren Angehörigen sowie den Pflegekräften abgeglichen.

Im Rahmen der Prüfung wurde der Schwerpunkt auf den Wohnbereich im zweiten Stock gelegt.

Während der Prüfung wurde ein wertschätzender und freundlicher Umgang seitens der Pflegeund Betreuungskräfte beobachtet.

Die gesehenen Bewohner*innen waren augenscheinlich gut gepflegt und jahreszeitlich entsprechend gekleidet.

Während der Prüfung wurde das Besuchskonzept der Einrichtung begutachtet. Jeder/ jedem Bewohner*in ist es möglich, mindestens eine Stunde täglich Besuch zu empfangen. Diese Besuche werden überwiegend im Garten und in der Cafeteria durchgeführt. Im Gespräch äußer-

ten sich eine Bewohnerin und deren Besucherin positiv über die Situation. Es sei jederzeit möglich einen Termin zu erhalten. Auch das Verlassen der Einrichtung sei jederzeit möglich, um beispielsweise von Angehörigen zu Spaziergängen abgeholt zu werden.

In der Einrichtung kommen weiterhin keine Freiheit einschränkenden Maßnahmen zur Anwendung.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegrad) der Bewohner*innen ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Fachkraftquote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) erfüllt wird.

Zum 01.07.2020 hat erneut ein Wechsel der Pflegedienstleitung stattgefunden.

Bei einer weiteren Nachprüfung am 05.10.2020 wurden die am 07.09.2020 festgestellten Mängel im Bereich Ernährung nachgeprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Einrichtung zeitnah Maßnahmen, wie beispielsweise eine Schulung der Mitarbeiter*innen und Implementierung eines praxisnahen Risikomanagements eingeleitet hat. Bei der Nachprüfung wurde die Dokumentation überprüft sowie Gespräche mit den Mitarbeiter*innen geführt. Es war ersichtlich, dass sowohl Leitungen als auch Mitarbeiter*innen das Problem erkannt und intensiv an der Verbesserung bezüglich der Versorgung der Bewohner*innen gearbeitet haben. Sowohl der erneute Mangel als auch der erhebliche Mangel wurden abgestellt. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Einrichtung intensiv an den Mängeln gearbeitet hat und eine positive Entwicklung zu beobachten war.

II. 2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Bei der Prüfung am 07.09.2020 wurde der festgestellte Mangel, aus der vorangegangen im Februar, im Bereich Personal abgestellt, jedoch wurden erneute und erhebliche Mängel im Bereich Ernährung festgestellt.

Bei der Nachprüfung am 05.10.2020 wurden keine Mängel festgestellt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Män-

gel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

IV.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

IV.1.1 Sachverhalt: Ein Bewohner hat innerhalb von sechs Monaten 11,3 kg abgenommen, das entspricht 16% seines Körpergewichtes. Die Hausärztin wurde informiert und dokumentierte im März eine Depression aufgrund der Abwesenheit der Ehefrau des Bewohners. Eine Behandlung der Depression erfolgte nicht. Eine Risikoeinschätzung bzw. Änderung der Pflegeprozessplanung inklusive einer Anpassung der Maßnahmen erfolgte nicht. Das geführte Ernährungsprotokoll wies große Lücken auf und war deshalb nicht aussagekräftig. Eine Evaluation mit einer Anpassung der Maßnahmen erfolgte nicht. In der Dokumentation sind regelmäßige Arztkontakte aufgezeichnet, die Gewichtsabnahmen wurden der Hausärztin mitgeteilt. Im Juni dokumentierte die Hausärztin eine Besserung der Depression. Laut den Berichtseinträgen wurde dem Bewohner im Juni Fresubin angeboten, welches er ablehnte. Im Fachgespräch vor Ort mit dem Wohnbereichsleiter und der stellvertretenden Pflegedienstleitung konnte nicht abschließend geklärt werden, ob und wenn ja, welche pflegefachlichen Interventionen zur Verhinderung einer Mangelernährung eingeleitet wurden.

IV.1.2 Essen und Trinken sind menschliche Grundbedürfnisse und spielen daher eine zentrale Rolle für Gesundheit und Wohlbefinden. Kranke und pflegeabhängige Menschen können sich selbst oft nicht angemessen ernähren und benötigen daher besondere Unterstützung. Findet keine adäquate Unterstützung statt, besteht die Gefahr einer Mangelernährung. Die Folgen von Mangelernährung ziehen häufig sehr aufwändige und langwierige Behandlungen und pflegerische Versorgung nach sich. Bei festgestellten Gewichtsverlusten sind daher das Angebot in Menge und Akzeptanz individuell zu hinterfragen und Maßnahmen einzuleiten. Sowohl aus der Pflegedokumentation als auch dem Fachgespräch vor Ort war nicht ersichtlich, ob und wenn ja, welche Maßnahmen für den Bewohner getroffen wurden. Das Unterlassen der pflegefachlichen Hinterfragung der ungewollten Gewichtsverluste wurde daher als Mangel bewertet. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 8 PfleWoqG).

IV.1.3 Um eine Pflege nach allgemein anerkanntem Stand zu gewährleisten, wird der Einrichtung eindringlich empfohlen, die Pflegekräfte im Erkennen von Gewichtsverlusten zu sensibilisieren. Ungewollte Gewichtsverluste sind fachlich zu hinterfragen und geeignete pflegerische Maßnahmen zu ergreifen.

Seite 5 von 7

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

V.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation

V.1.1 Sachverhalt: Bei der Routineprüfung am 27.02.2020 wurde festgestellt, dass ein Bewohner in einem Zeitraum von drei Monaten insgesamt 10,5 kg an Gewicht verloren hat. Die Einrichtung hatte zu diesem Zeitpunkt die Gewichtsabnahme nicht pflegefachlich eingeschätzt bzw. keine Maßnahmen eingeleitet. Es wurde seitens der FQA ein Mangel im Bereich Ernährung ausgesprochen, woraufhin die Hausärztin informiert wurde. Zudem wurde geplant, ein Ernährungsprotokoll anzulegen. Bei der Nachprüfung des Mangelsachverhaltes am 07.09.2020 stellte sich heraus, dass seitens der Einrichtung weiterhin keinerlei pflegefachliche Maßnahmen eingeleitet wurden. Der Bewohner litt zum Zeitpunkt der ersten Prüfung schon unter starken Zahnschmerzen, der Kontakt zum Zahnarzt wurde weitergeführt und der Bewohner wurde zahnmedizinisch behandelt. Im März wurden die Mahlzeiten auf passierte Kost umgestellt. Weitere Maßnahmen, wie beispielsweise Zwischenmahlzeitenangebot, Wunschkost, hochkalorische Zusatznahrung bzw. das Führen und Evaluieren eines Ernährungsprotokolls erfolgten nicht. Im März wurde eine leichte Gewichtszunahme von 1,7 kg dokumentiert. Am 02.06.2020 war eine Gewichtsabnahme von 2,9 kg, am 20.07.2020 eine Abnahme von 6 kg dokumentiert. Auf diesen erneuten Gewichtsverlust erfolgten keinerlei nachvollziehbare pflegefachliche Maßnahmen. Der Bewohner wurde am 26.07.2020 erneut gewogen, er hatte in diesen sechs Tagen abermals 400g abgenommen. Daraufhin wurde eine Fallbesprechung mit den geplanten Maßnahmen wie Zusatznahrung und Zwischenmahlzeitenangebot sowie Information der Hausärztin und Führen eine Ernährungsprotokolls dokumentiert. Das Ernährungsprotokoll wurde ab 03.08.2020 geführt. Eine Änderung der Pflegeprozessplanung erfolgte nicht. Am 08.08.2020 wurde der Bewohner erneut gewogen. Er wog an diesem Tag 60 kg und hatte demzufolge in 10 Monaten 17,5 kg abgenommen. Im Fachgespräch vor Ort konnten sich weder der anwesende Wohnbereichsleiter noch die begleitende stellvertretende Pflegedienstleitung erklären, wieso nicht schon früher auf den Gewichtsverlust reagiert wurde.

V.1.2 Jeder Bewohnerin und jedem Bewohner einer stationären Einrichtung ist eine bedarfsdeckende und bedürfnisorientierte, an dem jeweiligen Ernährungszustand angepasste Ernährung anzubieten. Als pflegerische Basis zur Hinterfragung des Ernährungszustandes ist neben der täglichen Beobachtung des Essverhaltens auch die fachlich korrekte Ermittlung des Gewichtsverlaufs erforderlich. Aus den Gesprächen mit der Wohnbereichsleitung ergab sich zusammenfassend, dass trotz des bei der FQA-Prüfung im Februar erkannten Gewichtsverlustes sowie dem daraus folgenden Risiko einer Mangelernährung keinerlei pflegefachliche Maßnahmen zur Kompensation dieses Risikos erfolgten. Die durch ausbleibende Intervention entstandene Mangelernährung wirkt sich auf sämtliche Stoffwechsel- und Organfunktionen aus und ist mit einer erhöhten Komplikationsrate, Multimorbidität und Mortalität verbunden. Der Bewohner hat durch das Hinnehmen des erneuten Gewichtsverlustes ohne pflegefachliche Hinterfragung einen Gewichtsverlust von 22,7% und damit einen Schaden erlitten. Dies ist als erheblicher Mangel zu bewerten. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen

(Art. 3 Abs. 2 Nr.1, 3, 4 und 8 PfleWoqG).

V.1.3 Der Einrichtung wird eindringlich empfohlen, die Pflegekräfte im Bereich des Umgangs mit Gefahren einer Mangelernährung zu sensibilisieren und zu schulen, um eine Pflege nach allgemein anerkanntem Stand zu gewährleisten. Weiter sollten für gefährdete Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne einer geplanten Pflege individuelle Maßnahmen zur Sicherstellung einer bedürfnisorientierten und bedarfsgerechten Ernährung angeboten werden.

Sollte bei einer Nachprüfung erneut ein Defizit im Bereich des Umgang mit ungewollten Gewichtsverlusten oder dem Risiko einer Mangelernährung festgestellt werden, ist beabsichtigt, die gesetzlichen Anforderungen mittels Anordnung durchzusetzen.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 11.09.2020 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte der Träger keinen Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt und berücksichtigt, konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 22.05.2018. Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, das Referat für Gesundheit und Umwelt, der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
- Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

- a) Elektronisch, und zwar
 - per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
 - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an <u>poststelle@muenchen.de</u>

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! +